

# Geheimhalte-Richtlinie / Vereinbarung für die Entwicklung von Kunden- spezifische Werkstückspann - Systemen



**Pamatool AG**  
**Industriestrasse 9**  
**9535 Wilen bei Wil**



**Gremotool**  
**Industriestrasse 9**  
**9535 Wilen bei Wil**

Pamatool / Gremotool und Partner werden nachfolgend als die «**Parteien**» sowohl jeder Einzelne als die «**Partei**» bezeichnet.

Beide Parteien wünschen sich zum gegenseitigen Nutzen, dass bestimmte vertrauliche und geschützte Informationen zum Zweck der Entwicklung von Werkstückspannsystemen (der „Zweck“) aneinander weitergegeben wird. Mit dem oben dargelegten Zweck und aller vertraulichen Informationen, die von einer Vertragspartei der anderen Vertragspartei offengelegt werden müssen, vertraulich behandeln werden. Daher vereinbaren die Vertragsparteien in Anbetracht der Offenlegung und anderer guter und wertvoller Überlegungen, deren Angemessenheit hiermit anerkannt wird, folgendes:

1. Der Begriff „vertrauliche Informationen“ umfasst alle technischen und geschäftlichen Informationen im Zusammenhang mit dem oben genannten Zweck, die im Folgenden von einer Partei oder der Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft oder verbundenen Partei dieser Partei („offenlegende Partei“) an die andere Partei offengelegt werden („empfangende Partei“), die mündlich, visuell, elektronisch oder schriftlich mitgeteilt werden. Solche vertraulichen Informationen können Informationen in Form von; Zeichnungen, Spezifikationen, Memoranden, Betriebsdaten, Fotos, Modellen, Prototypen, Designs, Materialien, Konstruktionen, Computerfirmware und -software sowie Herstellungsverfahren umfassen, sind jedoch nicht darauf beschränkt und Techniken, Qualitätskontroll- und Testmethoden und -daten, Kosten und Preise, Finanzinformationen, Marketing- und Verkaufsdaten und -pläne sowie Produktanwendungen sein.
2. Die offenlegende Partei bemüht sich, vertrauliche Informationen, die der empfangenden Partei in schriftlicher oder elektronischer Form offengelegt werden, als „vertraulich“ (oder mit einer im Wesentlichen gleichwertigen Legende zu kennzeichnen) oder anderweitig zu identifizieren. Ein Versäumnis der offenlegenden Partei, die vertraulichen Informationen so zu kennzeichnen oder zu identifizieren, entbindet die empfangende Partei jedoch nicht von ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung in Bezug auf vertrauliche Informationen, die nicht so gekennzeichnet oder identifiziert sind.
3. Die Definition vertraulicher Informationen umfasst keine Informationen, die:
  - a. sich vor Erhalt durch die offenlegende Partei rechtmässig im Besitz der empfangenden Partei befanden; oder
  - b. zum Zeitpunkt der Offenlegung gemeinfrei ist oder ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich zugänglich wird; (Patentrecht)
  - c. von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wird, ohne direkt oder indirekt auf die vertraulichen Informationen Bezug zu nehmen und ohne gegen diese Vereinbarung zu verstossen; oder
  - d. nach Treu und Glauben von einem Dritten erhalten werden, der nicht mit der offenlegenden Partei verbunden ist und der keiner Geheimhaltungspflicht unterliegt; oder

- e. von einer offenlegenden Partei nach schriftlicher Benachrichtigung der empfangenden Partei übermittelt wird, dass sie keine weiteren vertraulichen Informationen erhalten möchte. Vorausgesetzt jedoch, dass vertrauliche Informationen, die sich auf Techniken, Geräte, Prozesse, Produkte oder Betriebsbedingungen usw. beziehen, nicht unter eine der oben genannten Ausnahmen fallen, nur weil sie von allgemeinen öffentlich zugänglichen Offenlegungen erfasst werden oder im Besitz der anderen Partei sind. Darüber hinaus gilt eine Kombination spezifischer Informationen nicht als Geheimhaltung unter diese Ausnahmen fallen, nur weil einzelne Informationen nicht geheim oder im rechtmässigen Besitz der anderen Vertragspartei sind, es sei denn, die Kombination selbst und ihr Funktionsprinzip sind gemein-frei oder im rechtmässigen Besitz der anderen Partei.
4. Die empfangende Partei verpflichtet sich, diese vertraulichen Informationen gemäss dieser Vereinbarung vertraulich zu behandeln, und ist verpflichtet, diese vertraulichen Informationen für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum des Empfangs dieser vertraulichen Informationen bei der empfangenden Partei oder bis zu diesem Zeitpunkt zu schützen. Die offenlegende Partei teilt der empfangenden Partei schriftlich mit, dass die empfangende Partei nicht mehr verpflichtet ist, die vertraulichen Informationen zu schützen, je nachdem, was zuerst eintritt.
5. Die empfangende Partei darf diese vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei weder ganz noch teilweise an Dritte weitergeben, mit der Ausnahme, dass jede Vertragspartei diese vertraulichen Informationen ihren leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern oder Beratern oder den leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Vertretern oder Beratern ihrer verbundenen Unternehmen (im Folgenden „Vertreter“) offenlegen kann, sofern eine solche Offenlegung zur Erfüllung des angegebenen Zwecks erforderlich ist hierin und vorausgesetzt, dass diese Vertreter die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten. Vertrauliche Informationen können von der empfangenden Partei auch gemäss den geltenden Gesetzen, Regeln oder Vorschriften einer Regierungsbehörde oder gemäss einer Anordnung eines zuständigen Gerichts offengelegt werden. Vorausgesetzt jedoch, die empfangende Partei informiert die offenlegende Partei rechtzeitig, damit die offenlegende Partei einen Rechtsschutz beantragen kann, der im Hinblick auf die Vertraulichkeit der vertraulichen Informationen verfügbar ist.
6. Die empfangende Partei darf solche vertraulichen Informationen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei weder kommerziell noch anderweitig zu anderen als den hier angegebenen Zwecken verwenden. Die empfangende Partei stellt sicher, dass alle Vertreter, die Zugang zu den vertraulichen Informationen haben, die Bestimmungen dieser Vereinbarung einhalten.

7. Diese Vereinbarung ist nicht so auszulegen oder darzustellen, dass sie eine Vertragspartei verpflichtet, eine weitere Vereinbarung oder vertragliche Vereinbarung mit der anderen Vertragspartei zu schliessen. Aus dieser Vereinbarung dürfen keine anderen Rechte oder Pflichten als die hier ausdrücklich genannten abgeleitet werden. Insbesondere wird hiermit keiner Partei direkt oder indirekt das Recht oder die Lizenz eingeräumt, ein Patent, Geschäftsgeheimnis, eine Marke, ein Urheberrecht oder eine Technologie zu verwenden, die jetzt Eigentum sind, von ihr kontrolliert oder gehalten werden oder die erworben werden können von oder die von der anderen Partei lizenziert werden kann. Während sich jede Partei bemüht, in die vertraulichen Informationen aufzunehmen, die sie für den Zweck als relevant erachtet, versteht und stimmt jede Partei zu, dass die andere Partei keine Zusicherungen oder Gewährleistungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vertraulichen Informationen oder der Eignung der Offenlegung macht.
8. Alle vertraulichen Informationen sind und bleiben Eigentum der offenlegenden Partei. Nach Eingang einer schriftlichen Anfrage sendet die empfangende Partei die vertraulichen Informationen (innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Eingang der Anfrage) an die offenlegende Partei zurück und bescheinigt, dass alle Kopien davon in direktem und indirektem Besitz und Kontrolle der empfangenden Partei sind. Alle von der empfangenden Partei erstellten Unterlagen und Aufzeichnungen, einschliesslich Kopien, die die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei ganz oder teilweise offenlegen oder enthalten, wurden vernichtet.
9. Keine Partei darf ihre Rechte oder Pflichten aus dieser Vereinbarung ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte abtreten oder anderweitig übertragen.
10. Diese Vereinbarung endet mit dem ersten Eintreten des Folgenden:
  - a. Jede Vertragspartei teilt der anderen Vertragspartei mindestens dreissig (30) Tage im Voraus schriftlich ihre Kündigung dieser Vereinbarung mit, oder
  - b. vier Jahre ab Datum dieser Vereinbarung; Vorbehaltlich der Kündigung oder des Ablaufs dieser Vereinbarung hat die offenlegende Partei jedoch Anspruch auf ihre Rechte aus dieser Vereinbarung, und die Pflicht der empfangenden Partei zum Schutz der vertraulichen Informationen bleibt während des in Abschnitt 4 dieser Vereinbarung angegebenen Zeitraums.

11. Jede Mitteilung oder Information, die hierunter erforderlich oder zulässig ist, kann von Hand zugestellt, bei einem Nachtkurier hinterlegt oder per Einschreiben mit Rückantwort angefordert, Porto vorausbezahlt, jeweils an die unten angegebene Adresse der Vertragspartei gesendet werden oder an einer anderen Adresse, die nachfolgend von einer Vertragspartei der anderen Vertragspartei schriftlich mitgeteilt werden kann. Eine solche Mitteilung gilt ab dem Datum der Lieferung, des Versands oder Lieferung, des Ersteren Zeitpunkts.
12. Nichts in dieser Vereinbarung soll die Rechte oder die Fähigkeit der offenlegenden Partei einschränken, ihre eigenen vertraulichen Informationen veräußern, verwenden, verteilen, offenlegen oder auf irgendeine Weise verbreiten.
13. Alle verbundenen Unternehmen einer Vertragspartei dieser Vereinbarung, deren vertrauliche Informationen im Rahmen dieser Vereinbarung offengelegt werden, sind Drittbegünstigte dieser Vereinbarung und berechtigt, diese Vereinbarung so durchzusetzen, als ob diese Parteien dieser Vereinbarung zustimmen. Mit Ausnahme der Vertragsparteien dieser Vereinbarung (oder eines hierunter offengelegten verbundenen Unternehmens) hat keine andere Person oder Organisation Anteil auf Ansprüche, Klagegründe, Rechtsbehelfe oder Rechte jeglicher Art aus dieser Vereinbarung.
14. Keine Vertragspartei darf direkt oder indirekt Informationen, die von der anderen Vertragspartei im Rahmen dieses Abkommens erhalten wurden, oder Gegenstände, die solche Informationen enthalten, in ein Land exportieren, in das die Regierung der Vereinigten Staaten oder eine ihrer Agenturen zum Zeitpunkt des Exports eine Exportlizenz oder eine andere Regierung benötigt Genehmigung, ohne zuvor eine solche Lizenz oder Genehmigung zu erhalten.
15. Jede Partei erkennt hiermit an und erklärt sich damit einverstanden, dass im Falle eines Verstosses der anderen Partei gegen diese Vereinbarung, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf die tatsächliche oder drohende Offenlegung oder unbefugte Verwendung der vertraulichen Informationen einer offenlegenden Partei, ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei Die offenlegende Partei erleidet eine irreparable Verletzung, so dass kein gesetzlicher Rechtsbehelf einen angemessenen Schutz oder eine angemessene Entschädigung für eine

solche Verletzung bietet. Dementsprechend erklärt sich jede Vertragspartei hiermit einverstanden, dass die andere Vertragspartei Anspruch auf eine bestimmte Erfüllung der Verpflichtungen der empfangenden Vertragspartei aus diesem Vertrag, sowie auf weitere Erleichterungen hat, die von einem zuständigen Gericht gewährt werden.

16. Die Gültigkeit, Auslegung und Erfüllung dieser Vereinbarung unterliegt den schweizerischen Gesetzen und wird in Übereinstimmung mit diesen ausgelegt. Diese Vereinbarung und alle Erwägungsgründe stellen das vollständige Verständnis der Vertragsparteien in Bezug auf den Gegenstand und den Zweck dieser Vereinbarung dar und dürfen nur durch ein schriftliches Mittel geändert werden, das von den ordnungsgemäss bevollmächtigten Vertretern der Vertragsparteien unterzeichnet wurde.

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Partei: Pamatool AG, Industriestrasse 9, CH-9535 Wilen bei Wil (TG)

-----

Name: René Baumann  
Funktion: Geschäftsführer

-----

Name: Albert Duhanaj  
Funktion: Inhaber

Ort / Datum: \_\_\_\_\_

Partei / Firmen Name und Adresse:

-----

-----

-----

-----

Name:  
Funktion:

-----

Name:  
Funktion: